Informationen nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Erhebung personenbezogener Daten

Hinweis Sollten Sie als Bieter personenbezogene Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen, so haben Sie die vorliegenden Datenschutzinformationen den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen.

Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:	Kreis Coesfeld – Der Landrat Abt. 14 – Rechnungsprüfung FD 2 – Zentrale Vergabestelle Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld Tel.: 02541/18-1405 Fax: 02541/18-1499 E-Mail: zentrale-vergabestelle@kreis-coesfeld.de Internet: www.kreis-coesfeld.de
Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:	Kreis Coesfeld – Der Landrat Datenschutzbeauftragte/r Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld Tel.: 02541/18-1406 Fax: 02541/18-1499 E-Mail: datenschutz@kreis-coesfeld.de
Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:	a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens. b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSG NRW und § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (bei nationalen Vergabeverfahren) bzw. § 97 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (bei europaweiten Vergabeverfahren). Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung/-bekundung nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten	Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies nach Wegfall des Verarbeitungszwecks unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.
Empfänger von personenbezogenen Daten	Nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz ist die Vergabestelle verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, gespeichert sind. Unterhalb der v.g. Wertgrenze und auch bei einem Teilnahmewettbewerb kann eine Abfrage an

	die Wettbewerbsregisterbehörde gerichtet werden. Dies gilt bei Teilnahmewettbewerben für solche Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz kann die Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer zusätzlich zur v.g. Abfrage für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung anfordern. Intern werden die Daten an Mitarbeiter/innen der ausschreibenden Beschaffungsstelle in den Fachabteilungen weitergegeben. Des Weiteren werden die Daten an die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld zur Durchführung des formalen Vergabeverfahrens weitergegeben. Sofern ein fachlicher/juristischer Berater beauftragt wurde, werden Ihre Daten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vergabeverfahrens ebenfalls an diesen weitergegeben. Bei allen Vergabeverfahren sind auf Verlangen der Bieter, die nicht für den Zuschlag berücksichtigt worden sind, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mitzuteilen. **<u>Bei nationalen Vergabeverfahren:</u>** Bei Liefer- und Dienstleistungen wird nach Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb jeweils ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag der Name des beauftragten Unternehmens bekanntgegeben. Sofern es sich um eine natürliche Person handelt, ist hierfür eine Einwilligung erforderlich (s. Formular Angebotsschreiben) bzw. deren Name zu anonymisieren. Bei Bauleistungen wird der Name des beauftragten Unternehmens nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung jeweils ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer und nach der Durchführung einer freihändigen Vergabe jeweils ab 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer für die Dauer von sechs Monaten bekanntgegeben. **<u>Bei europaweiten Vergabeverfahren:</u>** Nach § 134 GWB bzw. § 19 Abs. 1-3 VOB/A-EU werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen

	Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Nach § 39 Vergabeverordnung (VgV) bzw. § 18 Abs. 3, 4 VOB/A-EU wird spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt. Hierin wird der Name des erfolgreichen Bieters veröffentlicht.
Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten	Diese Rechte ergeben sich aus Artikel 15 bis 18, 21 DSGVO i. V. m. §§ 12-14 DSG NRW **Recht auf Auskunft** Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten. **Recht auf Berichtigung** Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden. **Recht auf Löschung** Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung). **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln). **Recht auf Widerspruch** Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (z. B. Durchführung des Vergabeverfahrens).
Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:	Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land NRW ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW Kavalleriestraße 2-4 40213 Düsseldorf Etwaige Beschwerden sind an v. g. Behörde zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde

	ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung Dritter im Rahmen des Vergabeverfahrens in den Fällen des § 36 VgV (Unterauftragsvergabe), §§ 42 ff. VgV (Eignung) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV (Zuschlagskriterium) ausdrücklich geregelt ist.